



Amtsgericht Moers

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 11.06.2026, 09:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal 225, Haagstraße 7, 47441 Moers**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Hülsdonk, Blatt 191,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Hülsdonk, Flur 3, Flurstück 241, Gebäude- und Freifläche, Hülsdonker Str. 169, Größe: 385 m²

versteigert werden.

Bei dem Versteigerungsobjekt ein Einfamilien Doppelwohnhaus mit Einliegerwohnung wurde im Jahr 1957 errichtet und im Jahr 1968 um einen unterkellerten Anbau und eine Garage erweitert. Von außen macht die Immobilie einen leicht vernachlässigten Eindruck.

Die Wohnfläche beträgt rund 138 qm.

Die Grundstücksgröße sind 385 qm

Es konnte keine Innenbesichtigung durchgeführt werden

Relevante Bauschäden und/oder Baumängel waren bei der Außenbesichtigung nicht sichtbar.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.02.2025

eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

275.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.